



Benutzungsordnung

für die

Stadthalle Metzingen

§ 1

Allgemeines und Zweckbestimmung

1. Die Stadthalle dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Stadt Metzingen. Zu diesem Zweck wird die Stadthalle Vereinen, Gesellschaften und Privatpersonen auf Antrag überlassen. Außerdem wird die Stadthalle für Betriebsveranstaltungen, Tagungen, Feiern, Ausstellungen, Veranstaltungen politischer, wissenschaftlicher oder religiöser Art u. ä. zur Verfügung gestellt.
2. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Stadthalle besteht nicht. Über die Zulassung einer Veranstaltung in der Stadthalle entscheidet die Stadt Metzingen.
3. Eine Überlassung des Mietobjekts vom Mieter an Dritte, ganz oder teilweise, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Metzingen zulässig. Der Mieter hat bei jeglicher Werbung für eine Veranstaltung seinen Namen zu nennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Mieter und Besucher besteht, nicht aber zwischen Besucher und der Stadt Metzingen.
4. Der Mieter hat sich beim Vertragsabschluss der Benutzungsordnung, der Entgeltordnung sowie allen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen zu unterwerfen.
5. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere aus der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) und der einschlägigen Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften sowie der Gewerbeordnung etc. wird ausdrücklich hingewiesen.
6. Vom Inhalt des Mietvertrages und dieser Benutzungsordnung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Stadt Metzingen schriftlich bestätigt wurden.

§ 2

Vermietung

1. Für die Überlassung der Stadthalle und ihrer Einrichtungen schließt die Stadt Metzingen (Vermieterin) mit dem Mieter einen schriftlichen Vertrag ab.
2. Der Antrag auf Überlassung der Stadthalle ist bei der Stadtverwaltung Metzingen einzureichen. Aus einer fernmündlich, mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages abgeleitet werden. Erst die schriftliche Bestätigung über die Annahme des Antrags durch die Stadt Metzingen bindet Mieter und Vermieterin.

3. Eine Terminreservierung hat grundsätzlich 14 Tage Gültigkeit. Innerhalb dieser Frist muss der Mieter der Vermieterin den schriftlichen Antrag zukommen lassen. Geht der Antrag nicht innerhalb dieser zwei Wochen bei der Vermieterin ein, wird der reservierte Termin gelöscht.
4. Bei der Antragstellung ist ein Fragebogen vom Mieter auszufüllen, der der Stadt Metzingen genaue Informationen über Zweck und Ablauf der Veranstaltung und die zu erwartende Besucherzahl gibt. Dies bezieht sich auch auf gastronomische und technische Fragen. Ein Mietvertrag wird erst geschlossen, wenn der Stadt Metzingen dieser Fragebogen vollständig ausgefüllt vorliegt und auch alle sonstigen Fragen zur gewünschten Nutzung geklärt sind.
5. Die Stadt Metzingen prüft weiter, ob zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen, wie insbesondere Ordnungsdienst, Brandsicherheitswachen und Sanitäter bei der Veranstaltung benötigt werden. Diese Bedingungen werden im Mietvertrag festgelegt. Grundsätzlich beauftragt die Stadt diese Dienste auf Kosten des Mieters.

§ 3

Hausrecht

1. Das Hausrecht obliegt der Stadt Metzingen als Betreiberin der Stadthalle und wird während der Veranstaltungsdauer einschließlich Proben-, Auf- und Abbauzeiten durch den technischen Leiter, der von der Stadt Metzingen mit der Veranstaltungsleitung beauftragt ist, ausgeübt. Seinen Anordnungen und Anweisungen hat der Mieter und seine von ihm Beauftragten uneingeschränkt Folge zu leisten. Bei Gefahr im Verzug hat der technische Leiter alle geeigneten Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen und durchzusetzen. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen.
2. Aufsichtspersonen der Stadt Metzingen sind der Zutritt zur Stadthalle während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

§ 4

Bereitstellung der Räume

1. Die Halle wird im Auftrag der Stadtverwaltung vom technischen Leiter rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung übergeben. Die Rückübergabe der Halle hat unmittelbar nach der Veranstaltung an den technischen Leiter zu geschehen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar noch vollständig ist.
2. Die Halle wird durch den technischen Leiter geöffnet und geschlossen. Für die Bestuhlung der Halle ist der technische Leiter zuständig.
3. Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Mieter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsmäßig übergeben, wenn der Mieter nicht unverzüglich Mängel bei den Beauftragten der Stadt geltend macht. Beauftragter in diesem Sinne ist der technische Leiter. Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem technischen Leiter unverzüglich mitzuteilen.

4. Die Stadt behält sich vor für eigene Werbezwecke Mediendokumente von der Veranstaltung im Einvernehmen mit dem Mieter zu erstellen.

§ 5

Bewirtschaftung, Benutzung der Küche/Getränkebar

1. Die Küche (inklusive der Nebenräume) der Stadthalle wird dem Mieter ohne Geschirr, Besteck, sonstigem Küchenzubehör und elektrischen Geräten zum pfleglichen Gebrauch zur Verfügung gestellt. Eine große Bandspülmaschine, eine kleine gewerbliche Gläserspülmaschine sowie ein Heißluftdämpfer können angemietet werden.
2. Die Getränkebar im Foyer der Stadthalle wird mit einer Gläserausstattung vermietet.
3. Bei Veranstaltungen mit Bewirtschaftung (Küche und/oder Getränkebar) haben ortsansässige Vereine/Organisationen und Vereinigungen die Möglichkeit, die Bewirtschaftung entweder mit eigenem Personal durchzuführen oder einen gewerblichen Gastronomie- bzw. Cateringbetrieb zu beauftragen. Privatpersonen, Firmen sowie auswärtige Mieter haben bei einer Anmietung der Küche/Getränkebar einen gewerblichen Gastronomie- bzw. Cateringbetrieb nachzuweisen.
4. Die Übergabe/Rückübergabe der Küche/Getränkebar, das Ablesen der Zählerstände vor und nach der Veranstaltung, die Einweisung in die Bedienung der Bandspülmaschine, Gläserspülmaschine sowie des Heißluftdämpfers – falls angemietet - erfolgt durch den Hallenmeister/technischen Leiter in Anwesenheit des Mieters oder seines Vertreters. Werden bei der Rückübergabe Schäden oder Fehlbestände festgestellt, werden diese von der Stadt Metzingen behoben und die dafür angefallenen Kosten dem Mieter in Rechnung gestellt.
5. Wird die große Bandspülmaschine angemietet, hat der Mieter mindestens eine Person zu benennen, die während der Veranstaltung für deren Bedienung verantwortlich ist und die zuvor dem technischen Leiter für eine Einweisung benannt wurde.
6. Die Küche mit Nebenräumen sowie die Getränkebar werden nach der Veranstaltung durch eine externe Reinigungsfirma im Auftrag der Stadt gereinigt. Die hierfür anfallenden Kosten hat der Mieter zu tragen. Eine Reinigung der Räumlichkeiten durch den Mieter oder eines beauftragten Gastronomie- bzw. Cateringbetriebs ist nicht möglich.
7. Die benutzten Tische und Stehtische müssen nach einer Veranstaltung mit Bewirtschaftung wieder in einem sauberen Zustand hinterlassen werden.
8. Die Verwendung von Wegwerfgeschirr und –besteck ist ausnahmslos verboten.

§ 6

Pflichten des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet, seine Veranstaltungen steuerlich anzumelden, sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen (zum Beispiel Schankerlaubnis etc.) rechtzeitig zu beschaffen, sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben und GEMA-Gebühren pünktlich zu entrichten.
2. Der Mieter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

3. Die maximal zulässige Besucherzahl ergibt sich konkret aus dem jeweiligen im Mietvertrag festgelegten Bestuhlungsplan oder der im Mietvertrag maximal festgelegten Besucherzahl. Die Bestuhlungspläne der Vermieterin sind einzuhalten. Eine Änderung des jeweiligen Bestuhlungsplans bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt Metzingen. Bei bestuhlten Veranstaltungen dürfen nicht mehr Karten ausgegeben werden, als der Bestuhlungsplan aufweist. Für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung ist der Mieter verantwortlich.
4. Hierzu gehört auch, dass der Einlass durch den Mieter in Absprache mit dem technischen Leiter geregelt wird. Das Einlasspersonal hat darauf hinzuwirken, dass Mäntel, Schirme, Stöcke, Einkaufstaschen, Gepäckstücke u. ä. an der Garderobe abgegeben werden. Für die Abwicklung des Garderobenbetriebs ist der technische Leiter verantwortlich.
5. Fundgegenstände sind beim technischen Leiter abzugeben.

§ 7

Ordnungsvorschriften

1. Der Zugang zur Halle und Abgang von der Halle darf nur durch den Haupteingang erfolgen.
2. Den Mietern der Halle wird zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen äußerst zu schonen und alle Beschädigungen zu unterlassen.
3. Speisen und Getränke dürfen bei einer Reihenbestuhlung nicht in den Saal mitgenommen werden.
4. Das Mitbringen von Tieren in die Halle ist nicht gestattet.
5. Bei Veranstaltungen ist das Benutzen der Bühne durch die Besucher nicht gestattet.
6. Klebebänder für Befestigungen auf dem Bühnenboden werden ausschließlich von der Vermieterin auf Kosten des Mieters gestellt. Andere Klebebänder sind nicht zugelassen.
7. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Sätzen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist nicht erlaubt. Ausgenommen davon sind Teelichter/Kerzen in Gläsern als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kucheneinrichtungen zum Warmhalten von Speisen (zum Beispiel Rechauds). Offene Flammen dürfen nicht ohne Beaufsichtigung verwendet werden.
8. Beim Ausschmücken der Räume für vorübergehende Zwecke sind folgende Vorschriften zu beachten:
 - a) Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand - dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände - dürfen ohne Zustimmung des technischen Leiters nicht vorgenommen werden.
 - b) Bei der Befestigung von Ausschmückungen an den Wänden dürfen nur die vorgesehenen Einrichtungen (Haken usw.) benutzt werden.
 - c) Bei der Art der Ausschmückungsgegenstände dürfen nur schwer entflammbar oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt verwendet werden, sind vor der Wiederverwendung zu prüfen und bei Bedarf nochmals zu imprägnieren.

d) Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen durch Ausschmückungsgegenstände nicht verstellt oder verhängt werden.

e) Die nach außen führenden Türen dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.

§ 8

Rücktritt vom Vertrag

1. Führt der Mieter die Veranstaltung aus einem Grund, welchen die Vermieterin nicht zu vertreten hat nicht durch, gilt folgendes:
 - a) Zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung bis vier Monate vor dem Veranstaltungstermin an, so werden keine Kosten berechnet.
 - b) Zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung mindestens drei Monate vor deren Beginn an, so sind 30 % des Mietzinses zu entrichten.
 - c) Zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung zwischen zwei und drei Monaten vor Beginn der Veranstaltung an, so sind 50 % des Mietzinses zu entrichten.
 - d) Zeigt der Mieter den Ausfall der Veranstaltung weniger als zwei Monate vor deren Beginn an und kann daher die Stadt Metzingen die Mietsachen nicht mehr weiter verwerten, so ist der volle Mietzins zu entrichten. Bei einer anderweitigen Verwertung sind 50 % des Mietzinses zu entrichten.
2. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn die Möglichkeit besteht, die für die abgesagte Veranstaltung vorgesehenen Räume zu dem vereinbarten Termin anderweitig zu vergeben.
3. Der Stadt Metzingen steht ein Rücktrittsrecht ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bei wichtigem Grund zu. Dieser ist insbesondere dann gegeben wenn,
 - a) infolge höherer Gewalt (z.B. dringende Bauarbeiten etc.), die Halle nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
 - b) die Halle aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine überwiegend im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung dringend benötigt wird,
 - c) bei öffentlichen Notständen,
 - d) der Mieter seinen Verpflichtungen aus der Benutzungs- und Entgeltordnung oder dem Mietvertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - e) wenn die Stadt Metzingen nach Abschluss des Mietvertrages von Umständen Kenntnis erlangt, aus denen sich ein hinreichender Verdacht ergibt, dass die vom Mieter geplante Veranstaltung bestehenden Gesetzen zuwider läuft oder die Gefahr einer Störung der öffentlichen Ordnung im Sinne von § 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg besteht oder das Entstehen von Schäden am Mietobjekt herbeiführt.

4. Unabhängig von den genannten Rücktrittsgründen behält sich die Stadt ein allgemeines Rücktrittsrecht vor. Macht die Stadt vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so ist sie, falls der Rücktrittsgrund nicht vom Mieter zu vertreten ist bzw. die Voraussetzungen von Absatz 3 Buchstaben a) bis c) gegeben sind, dem Mieter zum Ersatz der diesem bis zum Bekanntwerden der Rücktrittserklärung im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird jedoch nicht vergütet.
5. Endet das Mietverhältnis aufgrund der unter Absatz 3 Buchstaben d)-e) genannten Gründe, haftet der Mieter für den Schaden, den die Stadt dadurch erleidet, dass die Halle während der vertraglich vorgesehenen Mietzeit nicht anderweitig oder nur zu einem geringeren Mietpreis weitervermietet werden kann. Darüber hinaus trägt der Mieter alle der Stadt bis zum Rücktritt bereits entstandenen Kosten.

§ 9

Haftung

1. Der Mieter trägt das gesamte Risiko seiner Veranstaltung einschließlich Aufbau, Abwicklung und Abbau.
2. Der Mieter haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Beschädigungen durch ihn, seine Mitglieder oder Besucher der Veranstaltung oder durch Dritte entstanden sind. Die Reparaturen solcher Beschädigungen werden seitens der Stadt auf Kosten des Haftenden vorgenommen. Eigenreparaturen des Mieters sind nicht erlaubt.
3. Der Mieter haftet, ohne dass die Stadt Metzingen den Nachweis darüber zu führen hat, ob den Mieter oder seinen Beauftragten ein Verschulden trifft. Es ist Sache des Mieters den Nachweis zu führen, dass ihn, seinen Beauftragten oder Besuchern der Veranstaltung kein Verschulden an den Schäden trifft.
4. Für sämtliche vom Mieter eingebrachten Gegenstände wie Musikinstrumente, Theater-Garderoben oder Bühneneinrichtungen usw., übernimmt die Stadt Metzingen keine Verantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Mieters. Dieser hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Stadt Metzingen die Räumung auf Kosten des Mieters selbst durchführen lassen.
5. Der Mieter stellt die Stadt Metzingen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Halle und ihrer Einrichtungsgegenstände stehen. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Metzingen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Metzingen und deren Bediensteten oder Beauftragte. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der jeweilige Mieter verpflichtet, die Stadt von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der Prozess- und Nebenkosten freizustellen, es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von der Stadt verursacht wurde. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
6. Die Haftung der Stadt als Grundstückeigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden aus § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

7. Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen oder sonstigen persönlichen Gegenständen übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 10

Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Halle und ihre Einrichtungen sind die in der Entgeltordnung festgesetzten Entgelte zu bezahlen. Die Stellung einer Kautions kann verlangt werden.

§ 11

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bad Urach.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Benutzungsordnung vom 01.04.2011 außer Kraft.

Metzingen, den 20. Juli 2012

Dr. Ulrich Fiedler
Oberbürgermeister